



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

DAS KITA- ZUKUNFTSGESETZ FÜR RHEINLAND-PFALZ

Mehr Qualität, mehr Geld, mehr Gebührenfreiheit



INHALTSVERZEICHNIS

Warum ein neues Gesetz?	4
Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung	8
Mittagessen in der Kita	10
Die Beitragsfreiheit	13
Das Personal	17
Praxisanleitung nach dem Kita-Zukunftsgesetz	23
Das Sozialraumbudget	26
Sprachbildung	30
Webbasierte Administration und Monitoring	34
Trägeranteil und Trägerqualifizierung	36
Inklusion in der Kita	39
Elternmitwirkung nach dem Kita-Zukunftsgesetz	42
Der Kita-Beirat	46
Kindertagespflege	48
Zeitstrahl zum Inkrafttreten	50
Verantwortungsbereiche in der Kita-Landschaft:	
Das sozialrechtliche Dreieck kurz erklärt	52
Impressum	58



WARUM EIN NEUES GESETZ?

Mit dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (auch genannt Kita-Zukunftsgesetz, abgekürzt KiTaG) stellt das Land die Kita-Landschaft in Rheinland-Pfalz auf eine neue gesetzliche Grundlage. Aber warum überhaupt ein neues Kita-Gesetz?

Einer der wesentlichen Gründe ist der sehr unterschiedliche Personalschlüssel der einzelnen Kitas in Rheinland-Pfalz. Zwar hat das Land insgesamt betrachtet im Durchschnitt bereits einen guten Personalschlüssel, jedoch ist die Kita-Landschaft sehr heterogen, das heißt, es bestehen große Unterschiede in der Personalausstattung zwischen den Kommunen. Eine Fachkraft war demnach im Jahr 2019 für 6,6 bis 11,5 Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt und im Krippenbereich für 2,8 bis 4,8 Kinder zuständig¹ – ein deutlicher Unterschied. Das Land muss also auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und gleichmäßige Angebote der Jugendhilfe hinarbeiten. Das neue Gesetz soll die bereits guten Standards sichern, sie verbessern und sie gleichmäßig etablieren, damit es landesweit eine transparente und vergleichbare Personalbemessung sowie eine Personalausstattung auf einem einheitlichen Niveau gibt. Das ist wichtig, um allen Kindern in Rheinland-Pfalz eine gute frühkindliche Bildung zu ermöglichen.

¹ Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann-Stiftung 2020.

Darüber hinaus haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen seit 1991, als das letzte Kita-Gesetz für Rheinland-Pfalz erlassen wurde, wesentlich verändert. Mit dem Gesetz ist das Land damals schon vorweggegangen. So war Rheinland-Pfalz das erste westdeutsche Bundesland, das den Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr verankerte. Der bundesweite Anspruch darauf folgte erst 1996. Heute gibt es einen Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr – das zeigt, wie sich Gesellschaft und in der Folge die Anforderungen an die Kindertagesbetreuung wandeln.

In Rheinland-Pfalz gehen die bisherigen Regelungen zwar von einer siebenstündigen Betreuungszeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs aus, können aber eine Betreuungslücke über die Mittagszeit bedeuten. Ab dem 1. Juli 2021 wird der **Anspruchsumfang** auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach dem KiTaG jedoch so geregelt sein, dass er grundsätzlich eine Betreuungszeit von **sieben Stunden am Stück von Montag bis Freitag beinhaltet, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll**.

Durch den früheren Eintritt der Kinder in die Kindertagesbetreuung und längere Betreuungszeiten hat zudem die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie deren Mitwirkung an Bedeutung gewonnen. Die Elternrechte werden durch verbindliche Mitbestimmungsprozesse von Elternvertretungen auf allen Ebenen gestärkt. Zugleich ist es für die Qualität der Betreuung wichtig, dass alle Verantwortlichen (Träger, Leitung, Fachkräfte, Eltern) unter Einbeziehung der Perspektiven des Kindes gut zusammenarbeiten. Deshalb wurde ein Gremium geschaffen, in dem alle Protagonisten gemeinsam über wesentliche Fragen und Entwicklungsperspektiven der Einrichtung beraten: der Kita-Beirat.



Eine pädagogische Fachkraft hat im Kita-Beirat explizit die Aufgabe, die im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder in die Entscheidungsprozesse einzubringen, damit diese in den Beratungen der Erwachsenen berücksichtigt werden. Kinderperspektiven können dabei beispielsweise über alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung herausgearbeitet werden. Damit setzt das Kita-Zukunftsgesetz das Ziel des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes in der aktuellen Fassung um, den Kindern bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege entwicklungsgerechte Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen. Auch dies begründet die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes.

Um allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen zu bieten, ist es essenziell, ihre unterschiedlichen Lebenssituationen und -bedürfnisse zu berücksichtigen und auf ihre Bedarfe zu reagieren. Mit dem Kita-Zukunftsgesetz, das ein Sozialraumbudget vorsieht, wird u. a. Kita-Sozialarbeit gesetzlich ermöglicht, um einen sozialen Ausgleich zu schaffen, struktureller Benachteiligung entgegenzuwirken und inklusives Handeln zu unterstützen.



Eine Schlüsselfunktion in allen Tageseinrichtungen haben bei allen Aufgaben die Leitungskräfte. Sie tragen eine wesentliche Verantwortung, die Qualität der Einrichtungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Damit sie dem professionell nachgehen können, benötigen sie gute Rahmenbedingungen. Es ist daher notwendig, diese entsprechend zu gestalten. Deshalb wird erstmals Zeit für Leitungsaufgaben gesetzlich verankert und der Einsatz von Verwaltungskräften ermöglicht, um die Leitungskräfte bei ihren Aufgaben zu entlasten.

Alle Akteure, die für die Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz Verantwortung tragen, waren sich einig, dass das Finanzierungssystem vereinfacht werden soll. Bisher gab es neben einer Beteiligung des Landes an den Ist-Personalkosten gesondert ausgewiesene Förderstränge, die Erstattung der Beitragsfreiheit, den Betreuungsbonus, die Sprachförderung und das Fortbildungsprogramm. Mit dem neuen Gesetz werden diese in die Personalkostenförderung integriert, wodurch das Finanzierungssystem transparenter und effizienter wird.

Im Zusammenhang damit steht die Einführung eines webbasierten Administrations- und Monitoringsystems. So wird das Zuweisungsverfahren des Landes auch in der praktischen Umsetzung erleichtert und eine zeitnahe Abrechnung ermöglicht. Zudem können notwendige Datenerhebungen, beispielsweise die SGB-VIII-Statistik, damit durchgeführt werden, sodass diese Arbeit für alle Beteiligten ebenfalls erleichtert wird. Die webbasierte Administration bietet die Möglichkeit für ein gutes Monitoring, das die Qualität und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung zuverlässiger abbilden wird als die heutigen Datenquellen. Somit wird die Verwaltung insgesamt professionalisiert und an heutige Anforderungen angepasst. Das System wird für alle transparenter.

Zusammenfassend kann man sagen: So, wie die Kinder in den Kitas heran- und irgendwann daraus herauswachsen, ist auch die Kita-Landschaft aus dem aktuellen Gesetz „herausgewachsen“. Das KiTaG stellt sie auf ein neues, festes und modernes Fundament.



RECHTSANSPRUCH AUF KINDERTAGESBETREUUNG

Das bisherige rheinland-pfälzische Kita-Gesetz und das ab dem 01.07.2021 geltende KiTaG beinhalten Regelungen zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere zum Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege:

1. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren einen Anspruch auf Betreuung in einer Kita oder in der Kindertagespflege. Der zeitliche Umfang richtet sich bei beiden Betreuungsformen nach dem individuellen Bedarf.
2. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf den Besuch einer Kita. Die Jugendämter müssen dafür sorgen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für diese Altersgruppe zur Verfügung steht. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können diese Kinder auch in der Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Diese grundsätzliche Struktur des SGB VIII lassen die §§ 14 und 15 KiTaG unangetastet. Für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind beide Betreuungsformen Tageseinrichtung oder Tagespflege anspruchserfüllend.

Umfang des Rechtsanspruchs nach dem KiTaG

In § 5 Abs. 2 des bisherigen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes wird der Rechtsanspruch so formuliert, dass er primär ein Vor- und Nachmittagsangebot zum Inhalt hat. Zwar erfüllen die bisherigen Regelungen den Rechtsanspruch einer siebenstündigen Betreuungszeit, sie erlauben jedoch unter Umständen eine Betreuungslücke über die Mittagszeit. Die Betreuung findet also beispielsweise von 7 bis 12 und 13.30 bis 15.30 Uhr statt, statt durchgehend von 7 bis 14 Uhr. Das kann gerade für berufstätige Eltern, die einen Ganztagsplatz benötigen, schwierig sein. Durch die Änderung dieser Regelung soll nun dem Wunsch von Eltern nach einer durchgängigen Betreuung über die Mittagszeit mit Mittagessen entsprochen werden können.

Ab dem 1. Juli 2021 wird der Anspruchsumfang auf Förderung in einer Tageseinrichtung deshalb grundsätzlich sieben Stunden am Stück von Montag bis Freitag umfassen. Der Betreuungsbeginn soll für alle Kinder einheitlich am Vormittag liegen, vergleichbar mit dem verlängerten Vormittagsangebot, das es bereits gibt. Damit wertet § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaG Angebote, die diesen Umfang haben, erst einmal als anspruchserfüllend. Insgesamt ist genügend Spielraum in der Formulierung, um begründet ein anderes Angebot zu formulieren (z. B. wenn das Jugendamt als Planungsbehörde vor Ort feststellt, dass Eltern kein Interesse an diesem Angebot haben, sondern einen höheren oder geringeren zeitlichen Umfang wünschen oder ihre Kinder gerne über die Mittagszeit nach Hause holen möchten).

Die Ausgestaltung des Anspruchsumfangs in dieser Weise hat somit zum Ziel, ein familiengerechteres Angebot vor Ort zu schaffen. Mit den bisher gültigen siebenstündigen Betreuungszeiten ist dies zwar gegeben, jedoch sollen künftig bei Bedarf auch individuelle Anpassungen möglich sein.



MITTAGESSEN IN DER KITA

Wie muss das Angebot eines Mittagessens gestaltet sein?

Der Anspruchsumfang auf Förderung in einer Tageseinrichtung ist so festgelegt, dass er von Montag bis Freitag eine Betreuungszeit von sieben Stunden am Stück umfasst. Der Beginn des Angebots soll dabei für alle Kinder einheitlich am Vormittag liegen. **Bei Angeboten mit einer Betreuung über die Mittagszeit ist ein Mittagessen vorgesehen.** Bleibt ein Kind über die Mittagszeit in der Kita, soll es dort also auch etwas essen können. So ist es in § 14 Abs. 1 KiTaG festgelegt.

Auch nach der bisherigen Rechtslage muss auf der Grundlage des § 45 SGB VIII bei einem durchgängigen siebenstündigen Betreuungsangebot die Frage der Mittagsverpflegung geklärt werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, wenn sich alle Beteiligten – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Einrichtungsträger, Eltern – auf ein geeignetes und bedarfsgerechtes Angebot einigen, und so Perspektiven entwickeln, die sich in der mittel- und langfristigen Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Jugendamts abbilden. Die Beteiligten vor Ort sollen jedoch nicht überfordert oder bevormundet werden. Möglicherweise erwarten Eltern in einer Einrichtung etwas anderes, als die Bedarfsplanung des Jugendamts vorsieht oder als ein Trä-

ger anbieten kann. Die Beteiligten müssen sich daher miteinander arrangieren und herausfinden, was für ihre Einrichtung gewünscht und geeignet ist und wie die Bedarfsplanung weiterentwickelt werden kann. Damit alle Beteiligten vor Ort ausreichend Gelegenheit haben, ihr bedarfsgerechtes Verpflegungsangebot zu entwickeln, bieten die Regelungen des KiTaG zum Mittagessen (§ 14 Abs. 1 Satz 4 und § 31 Abs. 1 KiTaG) Spielraum.

In § 31 Abs. 1 KiTaG ist festgelegt, dass die Ausgestaltung des Mittagessens bis in das Jahr 2028 in vielfältiger Art und Weise geregelt werden kann. Die Umsetzung in den Tageseinrichtungen sowie auch im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird als Prozess verstanden und durch eine Evaluation begleitet.

Als Orientierung für das Mittagessen können nach § 14 Abs. 1 Satz 4 KiTaG die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. dienen.

Wie wird der Arbeitsverdichtung in der Mittagspause Rechnung getragen?

Die Personalbemessung für einen Platz für ein Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (Ü2) wurde angehoben, und zwar auf 0,1 Vollzeitäquivalent pro siebenstündigem Betreuungsplatz (§ 21 Abs. 3 KiTaG). Damit wird u. a. der Arbeitsverdichtung in der Mittagszeit entsprochen. Aber auch weitere Aspekte sind für die Anhebung ausschlaggebend: Eingeflossen in die Personalbemessung für die Ü2-Plätze sind auch Zeitanteile, die aus der heutigen Ausstattung von Ganztagsplätzen stammen (z. B. die Reduzierung der Gruppengrößen und die Gewährung von Zusatzpersonal). All diese Punkte finden sich künftig in der Personalbemessung für jede einzelne Stunde für einen Ü2-Platz wieder. Zudem wurde bei der Anhebung der Personalbemessung für die Ü2-Plätze auch der Anteil der Zweijährigen berücksichtigt, die heute in Krippengruppen betreut werden.

Darüber hinaus sind Wirtschaftskräfte (Reinigungs- und Küchenpersonal) eine große Unterstützung in der Mittagszeit. Ihre Anzahl ist nach § 23 KiTaG nicht gedeckelt. Das bedeutet, dass bei der Landesförderung die Anzahl von Wirtschaftskräften entsprechend dem Bedarf der Kita gefördert werden kann und sich das Land mit der vorgesehenen Personalkostenförderung an jeder einzelnen Wirtschaftskraft beteiligt. Die pädagogischen Fachkräfte können sich auf

die Kinder und die pädagogischen Inhalte des Mittagessens konzentrieren. Dabei wird es zukünftig auch darum gehen, wie diese Entlastung der Fachkräfte mit einer konzeptionellen Einbindung der Wirtschaftskräfte einhergehen kann, die an den pädagogischen Zielsetzungen orientiert ist. Wirtschaftskräfte sollen die pädagogische Arbeit unterstützen und ergänzen, nicht ersetzen.

Fallen pädagogische Fach- und Wirtschaftskräfte aus und müssen vertreten werden, beteiligt sich das Land an den Personalkosten für die Vertretungskräfte im gleichen Umfang wie bei den regulären Kräften (§ 25 Abs. 2 KiTaG). Deshalb empfiehlt sich, was vielerorts schon passiert: die Einrichtung von Vertretungspools. Das ist zugleich eine wertvolle Möglichkeit, Fachkräfte zu gewinnen.

Gibt es Sondermittel für die Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kitas, um einem bedarfsgerechten Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können?

Die Anpassung an ein bedarfsgerechtes Angebot, die die Konkretisierung des Rechtsanspruchs auf eine Betreuungszeit von grundsätzlich durchgängig sieben Stunden mit sich bringt, ist an manchen Stellen mit Herausforderungen für Jugendämter und Einrichtungsträger verbunden. Deshalb unterstützt das Land mit einem Sonderprogramm in Höhe von 13,5 Mio. Euro den Ausbau von Kita-Küchen. Das ist ein wichtiges Signal für die Einrichtungsträger und die Jugendämter. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass sich das Land an diesen Kosten beteiligt – denn originär ist das die Aufgabe von Einrichtungsträgern und Jugendämtern.





DIE BEITRAGSFREIHEIT

Was ist neu?

Seit 1. Januar 2020 gilt in Rheinland-Pfalz jetzt überall: Beitragsfrei ab zwei! Dabei ist unwesentlich, ob die Kinder einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen. Während für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten schon seit dem 1. August 2010 keine Gebühren mehr gezahlt werden müssen, waren die Zweijährigen in Krippen grundsätzlich noch beitragspflichtig, auch wenn vielerorts von den Jugendämtern bereits eine Gleichbehandlung mit finanzieller Unterstützung des Landes vorgenommen wurde.

Das Kita-Zukunftsgesetz weitet die Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen aus – unabhängig davon, in welcher Angebotsform sie betreut werden.

Welches Ziel wird damit verfolgt?

Die Beitragsfreiheit entlastet zum einen junge Familien finanziell – so haben sie am Ende des Monats mehr Geld übrig. Zum anderen fördert sie die Chancengleichheit aller Kinder. Denn unabhängig von ihrer sozialen Herkunft steht allen Kindern der Weg in die Kindertageseinrichtungen offen. Hohe Gebühren hin-

gegen können gerade Eltern, die nur wenig Einkommen haben, davon abhalten, ihre Kinder in eine Kita zu schicken. Niemand muss vorzeigen, welches Einkommen er hat – das ist Gleichbehandlung und Zugang zu Bildung ohne Hürden und Scham. Damit garantiert die Beitragsfreiheit auch den Zugang zu guter frühkindlicher Bildung für alle. Das ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass hier der erste Schritt auf dem Bildungsweg der Kinder gegangen wird.



Rund 87,6 Prozent der Kinder im Alter von zwei Jahren bis unter 6 Jahren besuchen eine Kita, im letzten Jahr vor Schulbeginn sind es sogar 97,3 Prozent (Stand 1.3.2020).²

² Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz zum amtlichen Stichtag 1.3.2020 und Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2019.

Was kostet die Beitragsfreiheit Land und Kommunen?

Grundsätzlich sind die Kommunen für die Kindertagesbetreuung zuständig. Da sich das Land aber dafür entschieden hat, die Beitragsfreiheit einzuführen, erstattet es den Kommunen die Einnahmeausfälle. Mit der Ausweitung der Beitragsfreiheit seit dem 1. Januar 2020 stieg die Summe noch einmal an - 2020 waren im Haushalt 145 Mio. Euro für die Beitragsfreiheit vorgesehen. 2021 sind es 176 Mio. Euro.

Insgesamt unterstützt das Land die Kommunen bei der Kindertagesbetreuung jährlich mit mehr als 730 Mio. Euro, die sich mit dem vollständigen Inkrafttreten des Kita-Zukunftsgesetzes noch einmal erhöhen, und zwar um rund 80 Mio. Euro pro Jahr. Diese sind für die Verbesserungen vorgesehen, die sich aus dem Gesetz ergeben, für zusätzliche Steigerungen für Tarifverbesserungen bei der Bezahlung der Beschäftigten und für Steigerungen durch mehr Plätze oder die Ausweitung von Öffnungs- und Betreuungszeiten. Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Pflicht, Bildung jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Welche Kosten entstehen für Eltern noch, wenn ihre Kinder Kindertageseinrichtungen besuchen?

Für Kinder unter zwei Jahren sowie für Hortkinder können Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus entstehen Eltern Kosten für Mittagessen und Verpflegung der Kinder.

Warum ist die Kindertagespflege nicht beitragsfrei?

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von null bis 14 Jahren. Sie liegt in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der §§ 22, 23, 43 SGB VIII sowie § 6 KitaG Rheinland-Pfalz in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt der örtlich zuständigen Jugendämter. Sie ist eine sehr familiennahe und zeitlich flexible Betreuungsform und somit besonders attraktiv für Eltern, die noch sehr junge Kinder haben oder durch ihre Arbeitszeiten eine zeitlich besonders flexible Kinderbetreuung benötigen. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Rheinland-Pfalz setzt bewusst einen Schwerpunkt auf die institutionelle Betreuung

in Kindertagesstätten und gewährt dort Beitragsfreiheit. Das ist eine politische Entscheidung, die daraus resultiert, dass die Betreuungsangebote faktisch sehr unterschiedlich sind:

- Der institutionellen Betreuung mit großer Bedeutung für das Gemeinwesen und den Sozialraum steht mit der Kindertagespflege eine sehr familiennahe Betreuungsform gegenüber.
- In der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten sind bezüglich der beruflichen Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte deutlich höhere Anforderungen festgelegt.
- In der institutionellen Kindertagesbetreuung arbeiten Fachkräfte im Team auf der Grundlage einer Konzeption und geltender Qualitätsstandards unter Verantwortung eines Einrichtungsträgers. Eine Reflexion und Evaluation der Arbeit können in diesem Rahmen gut realisiert werden. Es gibt organisatorische und administrative Strukturen, die z. B. Vertretungsregelungen erleichtern.
- Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Unmittelbare Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten seitens des Landes sind im Unterschied zur institutionellen Kindertagesbetreuung deutlich eingeschränkt.
- Es bleibt den Jugendämtern unbenommen, Eltern bei diesen Beiträgen zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund erhält das neue Kita-Gesetz die klare Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung aufrecht und erweitert die Beitragsbefreiung nicht auf die Kindertagespflege.



DAS PERSONAL

Wie gestaltet sich die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen nach dem Kita-Zukunftsgesetz?

Im Bundesschnitt hat Rheinland-Pfalz bereits einen guten Personalschlüssel. Allerdings ist die Kita-Landschaft besonders heterogen. Das heißt, es bestehen große Unterschiede in der Personalausstattung zwischen den Kommunen. Das Land muss auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und gleichmäßige Angebote der Jugendhilfe hinarbeiten. Ein wesentliches Ziel des Kita-Zukunftsgesetzes ist es deshalb, die Grundlage für eine transparente und vergleichbare Personalbemessung zu schaffen und so überall im Land für eine ausgeglichene Personalausstattung zu sorgen.

Wie wird die Personalgrundausrüstung berechnet?

Die Grundlage der bisherigen Personalbemessung waren die Gruppen einer Einrichtung. Mit dem neuen Gesetz wird auf eine stundengenaue platzbezogene Personalbemessung umgestellt, das heißt, die Anzahl der Plätze und der Betreuungsumfang jedes Platzes sind dann maßgebend.

Nach § 21 Abs. 3 KiTaG gibt es drei Platzkategorien:

- Plätze für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
- Plätze für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Pro Platzkategorie gibt es bestimmte Personalquoten:

- pro Platz für ein Kind bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres: 0,263 Vollzeitäquivalente³,
- pro Platz für ein Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 0,1 Vollzeitäquivalente,
- pro Platz für ein Kind vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 0,086 Vollzeitäquivalente.

Diese Personalquoten beziehen sich immer auf eine Betreuungszeit von sieben Stunden pro Tag. Ist für einen Platz eine längere oder kürzere Betreuungszeit vorgesehen, muss die Personalquote entsprechend angepasst werden. Ein Beispiel: Ein Kind im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt wird nicht sieben, sondern neun Stunden pro Tag betreut. Rechnet man die Personalquote von 0,1 Vollzeitäquivalenten für sieben Stunden um, so ergibt sich für diesen Platz ein Personalanteil von 0,128 Vollzeitäquivalenten für neun Stunden (0,1 geteilt durch 7 mal 9).

Zu dieser Personalquote pro Platz kommen weitere Personalanteile. Zum einen gibt es nach § 22 KiTaG erstmals gesetzlich festgeschriebene Zeit für die Leitung der Kita, denn in jeder Einrichtung fallen, unabhängig von ihrer Größe, Leitungsaufgaben an. Deshalb erhält jede Einrichtung einen Sockel von fünf Stunden Leitungszeit pro Woche (entspricht 0,128 Vollzeitäquivalenten). Zusätzlich gibt es einen flexiblen Anteil an Leitungszeit. Er ist abhängig von der Anzahl der Plätze und dem Betreuungsumfang jedes Platzes, berücksichtigt also, dass bei mehr Kindern oder sehr umfangreichen Betreuungszeiten mehr Leitungsaufgaben an-

³ Ein Vollzeitäquivalent ist eine rechnerische Größe und entspricht im Umfang einer Vollzeitstelle. Beispielsweise entsprechen also zwei Fachkräfte, die jeweils halbtags/zu 50 Prozent arbeiten, einem Vollzeitäquivalent oder vier Fachkräfte, die jeweils zu 25 Prozent arbeiten, einem Vollzeitäquivalent.

fallen. Je 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit kommen so 0,005 Vollzeit-äquivalente hinzu. Um die Leitungsaufgaben zu erfüllen, ist es außerdem möglich, sich Unterstützung durch Verwaltungspersonal zu holen. Bis zu 20 Prozent der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden. Damit können bestimmte Verwaltungsaufgaben durch dafür ausgebildete Verwaltungsfachkräfte erfüllt werden. Das entlastet die Leiterinnen und Leiter.

Neben der Personalquote pro Platz und der Zeit für Leitung steht außerdem zusätzliche Zeit für die Praxisanleitung von Auszubildenden und Studierenden, die in der Kita im Einsatz sind, zur Verfügung. Für jede auszubildende oder studierende Person gibt es nach § 21 Abs. 7 KiTaG eine Stunde Praxisanleitung pro Woche (entspricht 0,026 Vollzeitäquivalenten). Auszubildende und Studierende werden nicht in den Personalschlüssel mit eingerechnet – sie kommen zusätzlich zum regulären pädagogischen Personal hinzu.

Wie gestaltet sich die Personalbemessung über die Personalgrundausstattung hinaus?

Wirtschaftskräfte

Neben den pädagogischen Fachkräften kann eine Kita nach § 23 KiTaG weiteres Personal haben. Das sind vor allem die Wirtschaftskräfte, also Reinigungs- und Küchenpersonal. Sie unterstützen die Erzieherinnen und Erzieher insbesondere in der Mittagszeit, beim Kochen, Tischvorbereiten und hinterher beim Aufräumen. So können sich die Erzieherinnen und Erzieher auf die pädagogische Arbeit konzentrieren. Jede Kita kann so viele Wirtschaftskräfte einsetzen, wie sie begründet benötigt.

Sozialraumbudget

Nicht in allen Kitas sind die Herausforderungen gleich. In vielen Kitas ergeben sich besondere Bedarfe durch den Sozialraum, in dem die Kita liegt. Um diesen Bedarfen gerecht zu werden, stellt das Land nach § 25 Abs. 5 KiTaG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals ein sogenanntes Sozialraumbudget zur Verfügung, das zusätzliche personelle Bedarfe aufgrund der sozialräumlichen Situation abdecken soll. Damit kann in den Kitas Personal eingesetzt werden für Kita-Sozialarbeit bzw. interkulturelle Arbeit oder auch

für die Arbeit von Französischsprachkräften im grenznahen Raum. Ebenso kann über das Sozialraumbudget betriebserlaubnisrelevantes Zusatzpersonal gefördert werden. Für die Konzeption ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Wichtig zu wissen

Sprachförderung

Bisher gab es in den Kitas zusätzliche Mittel für Sprachförderung. Aber Sprachförderung ist ein Thema, das alle betrifft. Sie muss alltagsintegriert stattfinden. Die bisherigen Mittel für Sprachförderung wurden deshalb in die Personalquote für Plätze für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt eingerechnet. Somit ist in jedem Platz ein Anteil für Sprachförderung vorgesehen und die Mittel sind, anders als bisher, nicht mehr budgetiert, sondern wachsen dynamisch mit.

Was ist mit Toleranzregel gemeint?

Die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung zu sorgen. Bei ihren Planungen brauchen sie dafür einen gewissen Spielraum. Als bedarfsgerecht versteht das Land deshalb die belegten Plätze eines Jahres zuzüglich einer gewissen Planungstoleranz. Das heißt, das Land zahlt einen Anteil unbelegter Plätze mit. Scheidet also beispielsweise ein Kind während des Kita-Jahres unvorhergesehen aus, haben Jugendamt, Einrichtung und Personal weiterhin Planungssicherheit. Für Kinder unter zwei Jahren wird die Toleranz bei 20 Prozent liegen. Bei Kindern über zwei Jahren wird sie zunächst bei 20 Prozent beginnen und im Laufe der Zeit auf 8 Prozent absinken. Die Toleranz gilt dabei pro Jugendamtsbezirk. Um herauszufinden, wie viele Plätze in den Einrichtungen tatsächlich belegt sind, wird nicht der Durchschnitt über das Jahr herangezogen, sondern es wird ein fester Stichtag vorgegeben. Dieser ist der 31. Mai, kurz vor den Sommerferien, wenn traditionell die höchste Zahl an Plätzen belegt ist.

Zahlt das Land auch für Vertretungskräfte?

Jeder Mensch kann in seinem Beruf aus den unterschiedlichsten Gründen einmal ausfallen. In den Kindertageseinrichtungen ist in diesem Fall zunächst der jeweilige Träger einer Einrichtung dafür zuständig, schnellstmöglich qualifizierten Ersatz für das pädagogische Personal und die Wirtschaftskräfte zu finden. Das Land zahlt alle Vertretungskräfte ab dem ersten Tag mit – in der Höhe, wie es sich auch am regulären Personal beteiligt, mit 44,7 Prozent (kommunale Träger) bzw. mit 47,2 Prozent (freie Träger) der Kosten.

Dass für Vertretungskräfte nicht von Beginn an ein Anteil in die Personalbemessung eingerechnet ist, hat folgenden Hintergrund: Die Landesfinanzierung wäre dann auf diesen Anteil beschränkt. Vertretungssituationen können aber sehr unterschiedlich sein. Das Land beteiligt sich mit der jetzt gewählten Regelung an allen Personalkosten, die für Vertretungskräfte entstehen, ohne diese zu begrenzen.

Warum wird die Fachkräftevereinbarung überarbeitet?

In einer eigenen Fachkräftevereinbarung für Kitas ist genau festgelegt, welche fachlichen Voraussetzungen für die Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt sein müssen. Die Fachkräftevereinbarung gilt weiterhin und ist sogar im Gesetz verankert. Sie ist bedingt durch das neue Gesetz überarbeitet und aktualisiert worden. Dies war vor allem aus folgenden Gründen notwendig:

- Die derzeitige Fachkräftevereinbarung orientiert sich am bisherigen Gruppensystem. Durch die Umstellung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Personalbemessungssystem muss auch die Fachkräftevereinbarung angepasst werden.
- Erstmals gibt es ein Sozialraumbudget, mit dem Personal für besondere Bedarfe finanziert werden kann. Für diese Personen muss festgelegt werden, welche Qualifikationen sie haben müssen.
- Aktuelle Themen, die in der Fachdiskussion erörtert werden, wie z. B. die Ermöglichung von multiprofessionellen Teams, sollen in die neue Fachkräftevereinbarung einfließen.

Wie sieht die konkrete personelle Situation in der Einrichtung aus?

Sicher fragen Sie sich: Was heißt das alles nun konkret für meine Einrichtung – wie wird die Personalsituation im Vergleich zu heute aussehen? Das jeweilige Jugendamt ist für die Beantwortung dieser Frage der Dreh- und Angelpunkt. Das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen. Das heißt, dass jeder Personalberechnung eine grundlegende Entscheidung zur Bedarfsplanung vorausgeht. Das Jugendamt muss zunächst also entscheiden, wie viele Plätze für Kinder unter zwei Jahren, Kinder über zwei Jahren bis zum Schuleintritt und wie viele Plätze für Schulkinder es geben wird und welchen zeitlichen Betreuungsumfang diese Plätze jeweils haben.

Zudem steht ab 1. Juli 2021 das Sozialraumbudget zur Verfügung, um besondere Bedarfe abzudecken. Dadurch kann eine Einrichtung gegebenenfalls weiteres Personal bekommen. Auch hier geht eine Entscheidung des Jugendamts voraus, welchen Bedarf es in seinem Bezirk sieht. Ohne eine qualifizierte Aussage eines Jugendamts über das, was zur Erfüllung des bestehenden Bedarfs benötigt wird, und zu den Schwerpunkten, die es in den Sozialräumen setzen möchte, lässt sich keine endgültige Aussage über die Personalbemessung einer Tageseinrichtung treffen.





PRAXISANLEITUNG NACH DEM KITA-ZUKUNFTSGESETZ

Wie wird Praxisanleitung personalisiert?

Mit dem Kita-Zukunftsgesetz wird die Personalbemessung grundsätzlich verändert. Statt einer gruppenbezogenen Bemessung wird es eine platzbezogene Bemessung geben, mit der die personelle Grundausrüstung einer Einrichtung ermittelt wird. Wichtig ist: Diese personelle Grundausrüstung wird um verschiedene Zeitanteile ergänzt.

Einer dieser Zeitanteile ist das Deputat für Praxisanleitung, das in § 21 Absatz 7 KiTaG geregelt ist. Eine qualifizierte und praxisorientierte Ausbildung ist wichtig, um gute Fachkräfte zu gewinnen. Die Praxisanleitung stellt sicher, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem theoretischen Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte Begleitung in der Praxis erfahren. So werden sie dabei unterstützt, das theoretische Wissen besser mit der Praxis zu verknüpfen. Das pädagogische Personal benötigt zusätzliche Zeit,

um Auszubildende und Studierende gut anleiten zu können. Deshalb wird die Praxisanleitung erstmals gesetzlich verankert.

Der Zeitanteil für Praxisanleitung ist zugleich eine einrichtungsbezogene Komponente der Personalbemessung, denn die pädagogische Grundausrüstung der Einrichtung erhöht sich mit jeder auszubildenden oder studierenden Person, die in der Kita im Einsatz ist (siehe hierzu auch den Beitrag zum Thema Personal). Das Gesetz sieht keine Begrenzung der Anzahl der Auszubildenden pro Kita vor.



Welche Voraussetzungen muss eine Praxisanleitung erfüllen?

Obwohl die gesetzliche Verankerung der Praxisanleitung neu ist, sieht die entsprechende Fachschulverordnung schon heute vor, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Praktika von entsprechend ausgebildeten Fachkräften beurteilt werden müssen. „Entsprechend ausgebildet“ bedeutet dabei eine mindestens zweijährige Berufserfahrung und die Fähigkeit zur Praxisanleitung – diese muss durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. Daneben ist in der Verordnung vorgesehen, dass in der Ausbildungsstätte mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin/ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein muss. Sie muss ebenfalls über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung und die Fähigkeit zur Praxisanleitung verfügen, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist (vgl. „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“ vom 1. Januar 2006). Genau dafür werden nun auch Zeitanteile angerechnet.

Wie beteiligt sich das Land an den Personalkosten für Praxisanleitung?

Mit der Anerkennung der Praxisanleitung und damit einem höheren Personalbedarf entstehen auch höhere Personalkosten. An diesen beteiligt sich das Land, denn es finanziert anteilig alle Personalkosten mit – egal ob für die Personalgrundbemessung, für die Praxisanleitung, für Leitungsaufgaben oder im Rahmen des Sozialraumbudgets. Insgesamt ist die Praxisanleitung ein echter Mehrwert für Auszubildende und Studierende, die bei ihrer Ausbildung in der Praxis besser gefördert werden können, und für die schon tätigen Fachkräfte, die für die Aufgaben nun auch klar definierte Zeitanteile bekommen. Damit wird langfristig dazu beigetragen, die Ausbildung bzw. das Studium für alle Seiten attraktiver zu gestalten und qualifizierten Nachwuchs für die Kitas zu gewinnen.



DAS SOZIALRAUMBUDGET

Wozu dient das Sozialraumbudget?

Ein wesentliches Ziel des Kita-Zukunftsgesetzes ist es, überall im Land für gleich gute Standards in der Kindertagesbetreuung zu sorgen. Denn das Land hat nach § 82 Abs. 3 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. In Rheinland-Pfalz soll es überall eine gute frühkindliche Bildung geben, ob in der Stadt oder auf dem Land, ob in Andernach oder Zweibrücken.

Alle Tageseinrichtungen müssen dabei den pädagogischen Alltag auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder ausrichten, die sich auch aus den Bedingungen des Sozialraums einer Kita ergeben. Dabei sind die Herausforderungen nicht in allen Kitas gleich. Manche Tageseinrichtungen sind in einem besonderen Maß gefordert, den Bedürfnissen heranwachsender Kinder und den Lebensbedingungen von Eltern Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Um dem gerecht zu werden, ist ein differenzierter Einsatz zusätzlichen Personals notwendig.

Diese Zielsetzung wird grundsätzlich schon heute verfolgt. So gibt es bereits Spiel- und Lernstuben in benachteiligten Wohngebieten, interkulturelle Fachkräfte oder beispielsweise die Programme „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ und „Lerne die Sprache des Nachbarn“. Sie sind bisher allerdings in einem Projektstatus mit jährlicher Begrenzung oder an einen Haushaltsvorbehalt gebunden. Mit dem KiTaG werden diese zusätzlichen personellen Ressourcen in eine anteilige Regelförderung überführt, sodass Kitas mit besonderen Herausforderungen dauerhaft unterstützt werden.

Deshalb stellt das Land nach § 25 Abs. 5 KiTaG erstmals ein sogenanntes Sozialraumbudget zur Verfügung. Das Sozialraumbudget folgt dem Leitbild des sozialen Ausgleichs und ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch den Einsatz von entsprechendem Personal eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung.

Grundlage der Verteilung des Sozialraumbudgets ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums und die Entwicklung einer darauf aufbauenden Konzeption durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Einsatz der Mittel.

Wofür kann das Sozialraumbudget konkret verwendet werden?

Das Sozialraumbudget verfolgt vor allem das Leitbild des sozialen Ausgleichs. Mit dem Sozialraumbudget kann **Kita-Sozialarbeit** gefördert werden. Das kann beispielsweise folgende Maßnahmen für Kinder und ihre Familien umfassen:

- Die Tageseinrichtung kann zum Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum weiterentwickelt werden, etwa durch die niedrigschwellige Beratung und Unterstützung von Eltern, die Vernetzung der Familien, um deren Selbsthilfepotenzial zu stärken, und die Vernetzung im Sozialraum.
- Es können Maßnahmen für Eltern zur Förderung des Zugangs zum Bildungssystem oder zu Angeboten im Sozialraum gefördert werden.
- Die Familien können beim Umgang mit Ämtern und bei Anträgen unterstützt werden, die der Förderung der Kinder dienen.

Darüber hinaus kann auf der Grundlage der sozialräumlichen Besonderheiten und der Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung beispielsweise auch interkulturelles Zusatzpersonal oder im grenznahen Bereich Personal zur Förderung des Verständnisses der Sprache des Nachbarlandes gefördert werden.

Wie hoch ist das Sozialraumbudget und wie wird es zugeteilt?

Das Sozialraumbudget beträgt 50 Mio. Euro pro Jahr und wird ab dem Inkrafttreten am 1. Juli 2021 jährlich um 2,5 Prozent wachsen. Es setzt sich zusammen aus den bisherigen Mitteln für interkulturelle Fachkräfte (21 Mio. Euro), für das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (3,9 Mio. Euro), für das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ (2,9 Mio. Euro) und aus 22,2 Mio. Euro neuen Mitteln.

Diese 50 Mio. Euro werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugeteilt. Die Zuteilung bemisst sich dabei zu 40 Prozent nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zu 60 Prozent nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch im Alter von unter sieben Jahren im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet. Somit haben diejenigen Jugendämter mehr Geld zur Verfügung, bei denen die sozialräumlichen Herausforderungen größer sind. Die Verteilung wird alle fünf Jahre neu berechnet. Mit dem Geld fördert das Land bis zu 60 Prozent der aufgewendeten Personalkosten. Die verbleibenden 40 Prozent sind von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe selbst zu leisten.

Wer entscheidet, wofür das Geld in den Kitas vor Ort eingesetzt wird?

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt der Mittelverteilung in seinem Bereich eine Konzeption zugrunde, die sich an der sozialräumlichen Situation der einzelnen Tageseinrichtungen orientiert. Er muss zukünftig also eine Bedarfsplanung machen, wo in seinem Zuständigkeitsbereich welche Herausforderungen bestehen und was benötigt wird, um die Kinder dort entsprechend zu fördern.

In der Konzeption ist festgehalten, welche Kriterien der Mittelverteilung zugrunde gelegt werden und welche inhaltlichen und konzeptionellen Anforderungen mit dem Auftrag verbunden sind. Es müssen Indikatoren für die Auswahl der zu fördernden Tageseinrichtungen festgelegt werden. Indikatoren sind sowohl Zahlen, Daten und Fakten, die die soziale Lage und somit den Förderbedarf der Kinder betreffen, als auch solche, die sich auf Wohnen und Infrastruktur beziehen (z. B. Daten von Sozialraumanalysen, Jugendhilfeplanung, Schuleingangsstudien, Erreichbarkeit von Beratungs- und Familienbildungsangeboten, Anteil an Sozialwohnungen, Wohnfläche pro Einwohner). Ein Maßstab für die Definition von Benachteiligung ergibt sich durch die Relation der Durchschnittswerte auf Jugendamtsebene.

Wie wird der Übergang zum Sozialraumbudget gestaltet?

Bis zum 1. Juli 2021 steht prinzipiell weiter zur Verfügung, was es heute schon gibt.

Auch das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ wird bis zum 30. Juni 2021 weiter bestehen. Der Umfang wird aber im Vorgriff auf das Sozialraumbudget deutlich erhöht, sodass schon jetzt mehr Personal aufgebaut werden kann. 2019 wurden zusätzlich zu den bisher 3,4 Mio. Euro Landesbudget 2,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die zusammen mit dem Budget für 2020 in Höhe von 22,2 Mio. Euro beantragt werden konnten. In 2021 stehen bis 30. Juni 11,1 Mio. Euro für Kita!Plus zur Verfügung. Wie bisher können die 100 Prozent Landesförderung genutzt werden für Konzeptentwicklung, Personalkosten, den Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen, die Umsetzung von Maßnahmen/Projekten und die räumliche Ausstattung gemäß den Förderkriterien von „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“, die auf die Weiterentwicklung der Kitas zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren ausgerichtet sind.

Ab 1. Juli 2021 wird Kita!Plus dann durch das Sozialraumbudget mit dem Gesamtvolumen von 50 Mio. Euro und der anteiligen Förderung der Personalkosten von 60 Prozent ersetzt.



SPRACHBILDUNG

Wie erfolgt sprachliche Bildung/Sprachförderung?

Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse (unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes) erforderlich. Bestandteil dieser Beobachtung und Dokumentation ist die Sprachentwicklung der Kinder. Sie wird mit dem neuen Gesetz durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert (§ 3 Abs. 3 KiTaG). Bisher erfolgt die Finanzierung von Sprachfördermaßnahmen im Rahmen zusätzlicher Budgets, die das Land zur Verfügung stellt. Die Budgets nach der Verwaltungsvorschrift „Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten“ werden zum letzten Mal für das Förderjahr 2020/2021 zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung zusätzlicher Budgets entfällt künftig. Die alltagsintegrierte Sprachförderung wird Bestandteil der Personalkostenerstattung.

Dies bedeutet für die Sprachförderkräfte:

Bisher wird die Sprachförderung durch zusätzlich qualifizierte Personen durchgeführt (Sprachförderkräfte), die für diesen Zweck zu einer bestimmten Zeit in der Woche in die Kita kommen.

Mit dem neuen KiTaG wird verdeutlicht, dass die sprachliche Bildung aus dem Team heraus erfolgt. Eine ausgebildete Sprachförderkraft (9 Module Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“ oder eine qualifizierte Fachkraft nach dem „Bundesprogramm Sprach-Kitas“) ist fester Bestandteil des Teams und/oder es sind alle Team-Mitglieder qualifiziert.

Dies bedeutet für die/den Sprachbeauftragte/-n:

Erstmals wurde mit der Verwaltungsvorschrift „Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten“ vom 27.01.2017 die Funktion der/des Sprachbeauftragten eingeführt. Er/Sie begleitet das Thema in der Einrichtung und ist – gemeinsam mit der Leitungskraft – verantwortliche Ansprechperson für das Thema Sprache. Fortbildungen zum Thema Sprache sind erforderlich, die neunmodulige Qualifizierung erwünscht.

Nun wird die Funktion der/des Sprachbeauftragten verfestigt. Aufgrund der seit 2017 gemachten Erfahrungen soll eine/ein Sprachbeauftragte/-r zum Einsatz kommen. Die Anforderungen an die Qualifikation werden verstärkt. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Ziel ist es, dass die für die Sprachbildung beauftragte Person sicherstellt, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen. Sprachbeauftragte sollen die neunmodulige Qualifizierung als Sprachförderkraft absolviert haben. Die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe ist auch nach dem 1. Juli 2021 möglich.

Die zusätzlichen Fachkräfte aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ (Sprachexpertinnen/-experten) können eine Bescheinigung zur adäquaten Anerkennung ihrer Qualifizierung erhalten. Bislang externe Sprachförderkräfte können bei

entsprechender Ausbildung in das Team integriert werden (Beachtung der Überarbeitung der Fachkräftevereinbarung!). Das heißt, ggf. muss keine weitere Fachkraft die neunmodulige Reihe besuchen. Der Besuch der Qualifizierungsreihe wird aber grundsätzlich allen Fachkräften empfohlen.

Sprachbeauftragte werden über das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem abgebildet. Es können auch mehrere Fachkräfte eines Teams Sprachbeauftragte sein.

In Zusammenarbeit mit der Uni Koblenz-Landau werden Konzepte für Teamfortbildungen sowie Fortbildungen in Leitungskonferenzen entwickelt.

Für Teamsitzungen oder Arbeitsgemeinschaften können auch die Fortbildungsreferentinnen/-referenten, die die Qualifizierungsreihe durchführen, angesprochen werden.



Dies bedeutet für die Finanzierung der Sprachförderung:

Die bisher in Form eines zusätzlichen Budgets bereitgestellten Mittel in Höhe von 6,5 Mio. Euro pro Jahr werden in die Personalbemessung integriert. Außerdem werden den Kommunen zusätzlich 8,6 Mio. Euro gezahlt, sodass 15,1 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Der Betrag wird wie alle Personalkostenzuschüsse dynamisiert, also jährlich erhöht. Das heißt:

- Sprachförderung steht nicht mehr unter Haushaltsvorbehalt.
- Das Personal kann unbefristet eingestellt werden.
- Die Höhe der Mittel wird automatisch an die Zahl der Plätze und die mit dieser verbundenen Personalbemessung angepasst.

Was bleibt unverändert?

Sprachliche Bildung ist Aufgabe jeder Fachkraft. Sprachförderung erfolgt in der Regel alltagsintegriert. Bei besonderem Förderbedarf können Kinder auch in Kleingruppen und/oder individuell gefördert werden. Die Grundlage für die Sprachförderarbeit ist das Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“. Sprachförderkräfte/Sprachbeauftragte werden im Rahmen einer neunmoduligen Fortbildungsreihe qualifiziert.

Auch an der Sprachförderung nach § 64 a Schulgesetz ändert sich nichts.



WEBBASIERTE ADMINISTRATION UND MONITORING

Warum führt das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringssystem ein?

Begleitend zum KiTaG führt das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein, um das Zuweisungsverfahren zu erleichtern und bereits heute notwendige Datenerhebungen zu vereinfachen, z. B. durch eine Integration der Erstellung der SGB-VIII-Statistik. Das System wird gleichzeitig die Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein, das die Qualität und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land zuverlässiger abbilden soll als heute existierende Datenquellen. Die Administration wird vereinfacht und eine zeitnahe Abrechnung sichergestellt. Das System fördert die Transparenz in der rheinland-pfälzischen Kindertagesbetreuung.

Das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem soll auf allen Verantwortungsebenen – Einrichtung, Träger- und Trägerorganisation, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Land – angewendet werden und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen. Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems vorangetrieben.

Welche Daten werden erhoben?

Im webbasierten Administrations- und Monitoringsystem werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt. Auskunftspflichtig ist der Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Erhebungsmerkmale sind in § 28 Abs. 2 KiTaG festgelegt.

Welches Verfahren wird zur Erhebung der Daten eingeführt?

Um die Förderung von Kindertagesstätten effektiver, schneller und besser zu steuern und zu überwachen, haben das Ministerium für Bildung und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entschieden, dafür das strukturverwandte Verfahren KiBiz.web aus Nordrhein-Westfalen zu übernehmen und an die individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse des Landes Rheinland-Pfalz anzupassen.





TRÄGERANTEIL UND TRÄGERQUALIFIZIERUNG

Welche Aufgaben hat der Träger einer Kindertagesstätte?

Ein wichtiges Charakteristikum der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII). Diese sogenannte Trägerpluralität gilt auch für Kindertagesstätten und findet sich im Kita-Zukunftsgesetz in § 5 Abs. 1.

Der Träger hat die Hauptverantwortung für alles, was in der Kindertageseinrichtung geschieht. Er ist für das Wohl der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kita, die Einhaltung der Rechtsvorschriften und in seiner Funktion als Arbeitgeber verantwortlich. Zudem soll er den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen. Die Aufgaben des Trägers finden sich im Kita-Zukunftsgesetz in § 5 Abs. 3 KiTaG. In der Praxis delegiert der Träger zwar manche Aufgaben an die Leitung der Einrichtung, dies sollte aber transparent sein.

Warum sieht das Gesetz eine Trägerqualifizierung vor?

Das System der Kindertagesbetreuung hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr verändert. Kindertageseinrichtungen sind größer geworden, haben deutlich längere Öffnungszeiten und nehmen jüngere Kinder auf als früher. Für ehrenamtliche Träger, etwa Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Pfarrer, die neben dem Betrieb der Kita noch ganz andere Aufgaben haben, ist die umfassende strukturelle und inhaltliche Verantwortung für den Betrieb einer Tageseinrichtung meist eine Herausforderung.

In § 24 Abs. 4 KiTaG ist daher festgelegt, dass die Träger von Einrichtungen oder die von ihnen für die Wahrnehmung der Trägeraufgaben benannte verantwortliche Person zukünftig eine aufgabenspezifische Qualifizierung nachweisen sollen.

Eine gute Trägerqualität stärkt die Professionalisierung des Systems, unterstützt die qualitative Weiterentwicklung und entlastet Leitungskräfte. Mit der Anforderung sollen zudem Anreize für moderne und professionelle Organisationsstrukturen in der Wahrnehmung von Trägeraufgaben gesetzt werden, z. B. durch Trägerzusammenschlüsse.

Muss der Träger einer Kindertageseinrichtung einen Eigenanteil leisten?

Nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII soll sich der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit einer angemessenen Eigenleistung an den Kosten einer Maßnahme beteiligen.

Während im alten Kitagesetz ein in der Regel zu erbringender Trägeranteil festgelegt und dieser vor Ort auf dem Vereinbarungsweg häufig individuell verhandelt wurde, wurde im Kita-Zukunftsgesetz auf weitere Festlegungen zur Höhe eines Trägeranteils verzichtet.

In § 5 Abs. 2 KiTaG ist nun in Analogie zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgelegt, dass der Träger der Einrichtung bereit und in der Lage sein muss, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Nach dem Abzug der Landeszuweisungen zu den Personalkosten nach § 25 KiTaG kann die

Aufbringung der verbleibenden Kosten zwischen den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – wie schon nach dem bisherigen KiTaG möglich – auch zukünftig auf dem Vereinbarungsweg festgelegt werden. § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG regelt, dass auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger getroffen wird. Damit ist es möglich, Verhandlungsgrundlagen über sämtliche Kostenarten sowie über Anforderungen an die Planung und den Betrieb von Tageseinrichtungen zu schaffen, die die Basis für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bilden.

So können die Einrichtungsträger in ihrer Unterschiedlichkeit auch unterschiedlich behandelt werden. Neben ihrer inhaltlichen Ausrichtung müssen ihre unterschiedlichen finanziellen Verhältnisse, wie z. B. bezüglich der Erbringung ehrenamtlicher Leistungen, bei der Beurteilung der angemessenen Eigenleistung ebenfalls beachtet werden. Die Angemessenheit der Eigenleistung kann sich folglich nur aus einer Beurteilung der Gesamtsituation des jeweiligen Einrichtungsträgers ergeben, was eine alle Einrichtungsträger vereinheitlichende Betrachtungsweise verbietet.





INKLUSION IN DER KITA

Wie gestaltet sich der inklusive Anspruch des KiTaG?

Der grundsätzlich inklusive Anspruch an rheinland-pfälzische Kindertageseinrichtungen ist in § 1 Abs. 2 des KiTaG geregelt. Kindertagesbetreuung soll danach allen Kindern entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung und der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie.

Der inklusive Anspruch richtet sich uneingeschränkt an alle Kindertageseinrichtungen und der Inklusionsbegriff ist weit gefasst, denn jedes Kind ist auf seine Art besonders. Heterogenität, unterschiedliche Lebens- und Familiengeschichten und Individuen gehören zum Alltag einer Kindertageseinrichtung.

Zum Ausgleich eines individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs steht die Eingliederungshilfe zur Verfügung. Die Planungsverantwortung liegt für alle Bereiche nun auf kommunaler Ebene. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)

und dem Ausführungsgesetz zum BTHG (AGBTHG) sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe gefordert, ihre Planungen und Leistungen abzustimmen. Damit wird ein einheitlicher Ansatz denkbar, der es ermöglicht, durch das Zusammenwirken beider Systeme strukturelle Vorkehrungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen zu treffen.

Gilt der in § 24 SGB VIII und in § 14 f. KiTaG ausgeführte Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder?

Der individuelle Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von sieben Stunden mit Mittagessen gilt für alle Kinder. Ebenso gilt für alle Kinder, dass deren individuelle Bedingungen (z. B. bei Berufstätigkeit der Eltern) für ein entsprechendes Angebot berücksichtigt werden sollen. Gemäß § 5 SGB VIII ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung zu tragen, sofern dadurch nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen. Wenn die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen (Betriebslaubnis einer Kita) gegeben sind, kann jedes Kind in einer Kita betreut werden. Daneben bleiben weiterhin teilstationäre (integrative und heilpädagogische) Einrichtungen bestehen.

Welche Regelungen greifen zur Abdeckung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs?

Mit dem Inkrafttreten und der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden nach § 4 Absatz 3 SGB IX die Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Diese Regelung entspricht den Regelungen im KiTaG. Ziel sollte sein, dass Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder eine Einrichtung in der Nähe ihres Wohnorts besuchen können.

Muss neben dem regulären inklusiven Personalschlüssel in Kitas ein individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf abgedeckt werden, so können die Eltern nach § 75 SGB IX (Teilhabe an Bildung) bzw. § 76 SGB IX (Leistungen zur sozialen Teilhabe) unterstützende Leistungen beantragen.

Nach § 75 Absatz 1 SGB IX sind zur Teilhabe an Bildung unterstützende Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit Kinder mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. § 76 SGB IX regelt die Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Das Jugend- und Sozialamt sollten gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung und der Familie überlegen, wie die Bedingungen gestaltet sein müssen, damit das Kind die Tageseinrichtung besuchen kann.





ELTERNMITWIRKUNG NACH DEM KITA- ZUKUNFTSGESETZ

Warum Elternmitwirkung?

Kinder gehen heute oft früher in eine Kindertagesbetreuung und werden dort länger betreut. Dadurch hat die Zusammenarbeit mit den Eltern an Bedeutung gewonnen. Einrichtungsträger, -leitung, -personal und Eltern begegnen sich in der Tageseinrichtung als Erziehungspartner, die die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder gemeinsam gestalten. Sie wirken als Verantwortungsgemeinschaft zusammen, wie § 3 Absatz 1 KiTaG formuliert. Eine gute Zusammenarbeit der Beteiligten ist eine wichtige Voraussetzung, um das Wohl jedes Kindes fördern zu können. Aus diesem Grund ist die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen besonders wichtig. Das Kita-Zukunftsgesetz legt daher verbindliche Mitbestimmungsprozesse für Eltern fest, von der örtlichen Ebene bis hin zur Landesebene.

In welchen Gremien findet Elternmitwirkung statt?

Auf der Ebene der Tageseinrichtungen findet Elternmitwirkung in zwei Gremien statt: der Elternversammlung und dem Elternausschuss. Festgelegt ist dies in § 9 KiTaG. Die Elternversammlung besteht dabei aus den Eltern aller Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen. Sie befasst sich mit allen relevanten Themen, die die Eltern betreffen. Zugleich muss die Elternversammlung fortlaufend über die wichtigen Entwicklungen in der Kita informiert werden. Sie kommt mindestens einmal im Jahr zusammen oder auf Beschluss des Elternausschusses, den sie auch wählt. Neben den Eltern selbst nehmen die Einrichtungsleitung und eine Trägervertreterin bzw. ein Trägervertreter an der Elternversammlung teil. Die Versammlung ist damit der Ort, an dem sich die Meinung der Eltern zu einem bestimmten Thema herausarbeiten lässt. Dieses Meinungsbild dient als Grundlage für die Positionen, die der Elternausschuss in Gremien auf anderen Ebenen vertreten kann.

Der Elternausschuss wird von der Elternversammlung gewählt und vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Einrichtungsleitung sowie dem Einrichtungsträger. Zugleich berät er beide. Bei wesentlichen Angelegenheiten muss der Elternausschuss rechtzeitig und umfassend informiert und angehört werden. Er darf bei wesentlichen Fragen eine Auskunft von Einrichtungsträger und Einrichtungsleitung verlangen. § 10 KiTaG gibt dem Elternausschuss explizit ein Beschwerderecht, sollte er nicht miteinbezogen werden. Er hat dann die Möglichkeit, sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das örtliche Jugendamt, bis hin zum Landesjugendamt zu wenden. Die Einrichtungsleitung und der Einrichtungsträger nehmen ebenfalls an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

Deutlicher als bisher wird im neuen Gesetz neben dem Beratungsauftrag gegenüber Träger und Leitung der Auftrag des Elternausschusses als Interessenvertretung der Eltern formuliert. Er soll die elterlichen Interessen gegenüber Einrichtungsträger und -leitung vertreten. Um seine Funktionen erfüllen zu können, muss er vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend informiert und angehört werden. Das Beschwerderecht soll sicherstellen, dass der Elternausschuss seine Funktion als Interessenvertretung der gesamten Elternschaft wahrnehmen kann.

Auf Grundlage des bisherigen Kita-Gesetzes haben sich in vielen Jugendamtsbezirken bereits Kreis- oder Stadtelternausschüsse gebildet. Diese Entwicklung greift das neue Gesetz auf, indem es in § 12 KiTaG gesetzlich verankert, dass die Elternausschüsse der einzelnen Kitas auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden: den Kreis- oder Stadtelternausschuss. Sie werden dabei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, also den Jugendämtern, unterstützt. Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Jugendamt und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den örtlichen Jugendhilfeausschuss. Der Kreis- oder Stadtelternausschuss ist durch das Jugendamt zu informieren und anzuhören, z. B. bei der Bedarfsplanung der Jugendämter oder der Elternbeitragssatzung.



Die Stadt- und Kreiselternausschüsse wiederum bilden auf überörtlicher Ebene den Landeselternausschuss. Sie werden dabei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landesjugendamt, unterstützt. Der Landeselternausschuss vertritt dann die Interessen aller Eltern, deren Kinder eine Kita in Rheinland-Pfalz besuchen, auf Landesebene. Er benennt zudem ein beratendes Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss. Bei wesentlichen Angelegenheiten muss der Landeselternausschuss informiert und angehört werden.

Durch die Verankerung der gewählten Elternvertretungen in den Kitas auf örtlicher und überörtlicher Ebene erhalten sie mit dem neuen Gesetz eine stärkere Legitimation. Zudem ist das System der Elternvertretung nun klarer strukturiert.

Näheres über die Wahl, die Amtszeit, die Zusammensetzung, die Größe, die Aufgaben, die Verfahrensweise und die Beschlussfassung von Elternversammlung und Elternausschüssen auf den verschiedenen Ebenen wird in einer Rechtsverordnung zum Kita-Gesetz geregelt.

Haben Eltern auch Mitwirkungspflichten?

Mit der Elternversammlung, den Elternausschüssen und dem Kita-Beirat erhalten die Eltern viele Möglichkeiten und Rechte, am Kita-Alltag mitzuwirken. Eltern haben aber nicht nur Mitwirkungsrechte, sondern auch Mitwirkungspflichten: So ist es zum Beispiel beim Kita-Beirat vorgeschrieben, dass Eltern vertreten sind, und zwar in gleichen Anteilen wie der Träger, die Einrichtungsleitung und die pädagogischen Fachkräfte.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zudem von Eltern verlangen, dass sie ihren Bedarf für die Kindertagesbetreuung bis zu einer bestimmten Frist anmelden. Dies kann dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe helfen, in seinem Bezirk eine einheitliche Basis für die Berechnung und Prognose des Bedarfs zu haben und die Bedarfsplanung so zu verbessern. Es steht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe frei, ob er eine Bedarfsanmeldung von Eltern verlangt. § 19 Absatz 4 KiTaG gibt ihm in jedem Fall die Möglichkeit dazu.

All diese Regelungen zielen darauf, dass Einrichtungsträger, -leitung, -personal und Eltern sich in der Tageseinrichtung als Erziehungspartner begegnen, die die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder gemeinsam gestalten.



DER KITA-BEIRAT

Für die Qualität der Betreuung in der Kita ist neben der elterlichen auch die Beteiligung aller Verantwortung tragenden Personen, wie Träger, Leitung und Fachkräfte, unter Einbeziehung der Perspektiven der Kinder wichtig. Deshalb wurde mit dem KiTaG ein Gremium geschaffen, in dem alle Protagonisten gemeinsam über wesentliche Fragen und Entwicklungsperspektiven der Einrichtung beraten: der Kita-Beirat (§ 7 KiTaG).

Im Unterschied zum Elternausschuss ist der Kita-Beirat ein Gremium, in dem alle zusammenkommen, die am Kita-Alltag beteiligt sind, und das in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinsamen Beschluss unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten fasst. Dadurch erhalten alle die Möglichkeit und den Auftrag, sich tiefergehend mit den grundsätzlichen Fragen der Einrichtung zu beschäftigen.



Eine pädagogische Fachkraft hat dabei explizit die Aufgabe, die im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder in die Entscheidungsprozesse einzubringen, damit diese in den Beratungen der Erwachsenen berücksichtigt werden. Das Erforschen der Kinderperspektiven setzt eine Alltagsbeteiligungskultur in der Kita, aber auch verlässliche Formen der Beteiligung sowie der Beschwerdemöglichkeiten für Kinder voraus. Die Rechte der Kinder, Dokumentation, Reflexion und Austausch im Team bilden das „Rückgrat“ dieser anspruchsvollen Aufgabe. Mit dem Kita-Beirat und der verankerten Berücksichtigung der Kinderperspektiven im neuen KiTaG erfolgt ein Meilenstein zur Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinderrechte.



KINDERTAGESPFLEGE

Wie erfolgt die Kindertagespflege?

Bisher wird die Kindertagespflege von **einer** geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten (das sind in der Regel die Eltern) oder in anderen geeigneten Räumen (außer in einer Kita) geleistet. Bis zu fünf Kinder können von ihr betreut werden. Nach § 6 Abs. 2 KiTaG gilt nun jedoch, dass ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ebenfalls möglich ist.

Dies bedeutet für Tagespflegepersonen:

Ab dem 1. Juli 2021 ist die **Großtagespflege** möglich. Tagespflegepersonen können sich mit einer weiteren Tagespflegeperson zusammenschließen, jedoch nur dann, wenn die Tagespflegepersonen ein entsprechendes Arbeitsverhältnis (Festanstellung) mit einem Unternehmen oder eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten eingehen. Sie können dann bis zu zehn Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens gleichzeitig betreuen.

Dies bedeutet für Unternehmen:

Unternehmen haben gemäß dem neuen KiTaG eine weitere Möglichkeit, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Die Großtagespflege kann ein zusätzlicher Weg sein, um Unternehmen bei der Abdeckung eines standortbedingten Betreuungsbedarfs für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen. Die kindgerechten Räumlichkeiten können sich entweder auf dem Unternehmensgelände befinden oder von diesem angemietet werden.

Dies bedeutet für Personensorgeberechtigte:

Durch die Großtagespflege in Unternehmen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des entsprechenden Unternehmens ihre Kinder im direkten Umfeld ihres Arbeitsplatzes betreuen lassen. Dies ermöglicht den Personensorgeberechtigten eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Was bleibt unverändert?

Tagespflegepersonen können weiterhin in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen. Der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII besteht weiterhin.



ZEITSTRAHL ZUM INKRAFTTRETEN



1. Januar 2020

Inkrafttreten der erweiterten Beitragsfreiheit für alle
Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

21. August 2019

Verabschiedung des Gesetzes im Landtag

Damit verbunden Inkrafttreten
erster Regelungen:

- höhere Zahlungen für Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung an die freien Träger
- höhere Mittel für Kita!Plus: Kita im Sozialraum in Vorgriff auf das Sozialraumbudget



1. Juli 2021

Inkrafttreten aller weiteren Regelungen:

- Rechtsanspruch auf eine Betreuung von sieben Stunden am Stück.
Damit einhergehend soll es ein bedarfsgerechtes Angebot für ein Mittagessen geben.
- Umstellung auf das neue Personalisierungssystem
- Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für die Praxisanleitung
 - neuer Kita-Beirat
 - Sozialraumbudget



2028

Bis zu diesem Zeitpunkt, sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, haben die Beteiligten Zeit, bedarfsgerechte Angebote für eine Mittagsverpflegung bereitzustellen.

Evaluation des Gesetzes



VERANTWORTUNGS- BEREICHE IN DER KITA- LANDSCHAFT: DAS SOZIALRECHTLICHE DREIECK KURZ ERKLÄRT

In Rheinland-Pfalz verstehen wir uns als Verantwortungsgemeinschaft. Das bedeutet, dass jeder seinen Teil zum gesamten System beiträgt.

ÖRTLICHER TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE



**EINRICHTUNGS-
TRÄGER**

FAMILIEN

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Grundsätzlich ist die Kindertagesbetreuung eine Pflichtaufgabe der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sind für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertagesbetreuung verantwortlich.

Einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben in Deutschland alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (nicht die Eltern!). Dieser Anspruch gilt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; das sind in Rheinland-Pfalz die Landkreise und kreisfreien Städte sowie fünf kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.

Zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehören das Jugendamt mit seiner Verwaltung sowie die Jugendhilfeausschüsse. Eine der wichtigsten Aufgaben der Jugendämter ist die Bedarfsplanung. Sie müssen ermitteln, welche Bedarfe für Kindertagesbetreuung es in ihrem Zuständigkeitsbereich gibt – vereinfacht gesagt also, wie viele Kinder in welchem Alter es gibt, welchen Betreuungsbedarf diese haben, und in der Folge, wie viele Betreuungsplätze in welchem Betreuungsumfang der Jugendamtsbezirk benötigt. Auch für die Verteilung des Sozialraumbudgets werden die Jugendämter vor Ort zuständig sein.

Die Jugendhilfeausschüsse befassen sich mit grundsätzlicheren Angelegenheiten der Jugendhilfe, z. B. mit Fragen der Weiterentwicklung oder Mittelverwendung. Der Jugendhilfeausschuss besteht deshalb auch aus Vertreterinnen und Vertretern aller Verantwortungsträger im Feld der Kindertagesbetreuung – also etwa auch der Träger der Einrichtungen – und ist ein Gremium der kommunalen Vertretungskörperschaft.

Einrichtungsträger

Um ihre Aufgabe zu erfüllen und ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung bereitzustellen, bedienen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verschiedener Träger, die dann die Einrichtungen tatsächlich betreiben und in diesem Sinne Erfüllungsgehilfen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Ein wichtiges Charakteristikum der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Diese sogenannte Trägerpluralität gilt auch für Kindertagesstätten und findet sich im Kita-Zukunftsgesetz in § 5 Abs. 1 KiTaG. Es gibt freie Träger (etwa die Kirchen und die LIGA der freien Wohlfahrtspflege, aber auch kleinere Verbände oder Vereine sind möglich). Und es gibt kommunale Träger, beispielsweise Städte oder Ortsgemeinden.



Während der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür verantwortlich ist, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen, ist die konzeptionelle, organisatorische und personelle Ausgestaltung des Angebots die Aufgabe der Einrichtungsträger. Sie sind damit zugleich Arbeitgeber aller Mitarbeitenden in den Kitas, darunter auch der Erzieherinnen und Erzieher.

Familien

Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (nicht deren Eltern!) haben in Deutschland Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung – und damit frühkindliche Bildung. Die Kindertagesbetreuung kann grundsätzlich durch eine Kindertagesstätte oder durch eine Kindertagespflege erfolgen. Diesen Anspruch zu erfüllen, ist die Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit den jeweiligen Kitas schließen die Eltern dann einen Vertrag über die Betreuung des Kindes.

Das Land unterstützt die Kommunen in erheblichem Maß bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Denn das Land ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gibt damit den Rahmen für die Kindertagesbetreuung vor, etwa mit dem Kita-Zukunftsgesetz.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) ist die zuständige Behörde. Sie übernimmt z. B. die Aufsicht (für die Angelegenheit der Betriebs-erlaubniserteilung) und Beratung der Jugendämter und Einrichtungen vor Ort. Aufgrund dieser vielfältigen Verantwortlichkeiten ist es wichtig, dass sich alle Beteiligten als Verantwortungsgemeinschaft verstehen – die Landesregierung und besonders das Ministerium für Bildung, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kommunen, die Elternvertretungen, die Fachkräfte in den Kitas, die Gewerkschaften, die kommunalen sowie die freien Träger und viele mehr.

Schon gewusst?

In ganz Rheinland-Pfalz gibt es etwa 2.600 Kitas. Rund 1.500 Träger betreiben die Einrichtungen, in denen etwa 40.000 Personen arbeiten und 160.000 Kinder betreut werden.

BILDNACHWEISE

123RF.com:

Titel: ©[andreykuzmin] Seite 4: ©[Oksana Kuzmina]
Seite 5: ©[Irina Schmidt] Seite 6: ©[rawpixel] Seite 8: ©[Jozef Polc]
Seite 10: ©[Oksana Kuzmina] Seite 12: ©[lightfieldstudios]
Seite 13: ©[Evgeny Atamanenko] Seite 14 Kreis, links: ©[primagefactory]
Seite 14 Kreis, rechts: ©[parilovv] Seite 17: ©[Sergey Novikov]
Seite 22: ©[czarnybez] Seite 23: ©[alexandersafonov] Seite 24: ©[Antonio Diaz]
Seite 26: ©[Volodymyr Karpenyuk] Seite 30: ©[stylephotographs]
Seite 32 Kreis, links: ©[rawpixel] Seite 32 Kreis, Mitte: ©[Alina Demidenko]
Seite 32 Kreis, rechts: ©[Jozef Polc] Seite 34: ©[rawpixel]
Seite 35: ©[Wavebreak Media Ltd] Seite 36: ©[Maksim Kostenko]
Seite 38: Kreis, links ©[fizkes] Seite 38: Kreis, rechts ©[rawpixel]
Seite 39: ©[rawpixel] Seite 41: ©[Sergey Novikov] Seite 42: ©[Elena Polina]
Seite 44: ©[Olesia Bilkei] Seite 46/47: ©[Ivan Kruk]
Seite 48: ©[Ekaterina Pokrovsky] Seite 49: ©[Olesia Bilkei]
Seite 50 oben: ©[Oksana Kuzmina] Seite 50/51: ©[Andriy Petrenko]
Seite 51: ©[ulkas] Seite 52: ©[luckybusiness] Seite 54: ©[stylephotographs]
Seite 57 Kreis, links: ©[Oksana Kuzmina] Seite 57 Kreis, rechts: ©[kzenon]



IMPRESSUM

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Web: bm.rlp.de

E-Mail: poststelle@bm.rlp.de

Tel.: 06131 16-0

Twitter: [@bildung_rlp](https://twitter.com/Bildung_RLP); https://twitter.com/Bildung_RLP

Gestaltung: cala media GbR, Mainz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Stand: Mai 2021



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de